

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## der CURA Unternehmensgruppe für den Einkauf von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen und Herstellung von Werken

1. Geltungsbereich
2. Preise, Zahlungsbedingungen und Transportversicherung
3. Bestellungen und Liefertermine
4. Rechnungslegung und -abwicklung
5. Nachunternehmer
6. Verpackungen
7. Ort der Anlieferung und Leistungserbringung sowie Gefahrenübergang
8. Waren- und Leistungsgarantien
9. Gewährleistung
10. Nutzungs- und Schutzrechte
11. Vertraulichkeit und Rückgabepflicht
12. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung von Forderungen
13. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag
14. Schlussbestimmungen

### 1. Geltungsbereich

1.1 Nachfolgende Bedingungen gelten für alle Bestellungen von Waren, Dienstleistungen und Gewerken durch den Auftraggeber.

1.2 Ihnen Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennen wir nur an, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der entgegenstehenden oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen Lieferungen/Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Alle Vereinbarungen, die zwecks Ausführung oder Änderung dieser Bestimmungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

### 2. Preise, Zahlungsbedingungen und Transportversicherung

2.1 Die in unseren Bestellungen angegebenen Preise sind Festpreise und decken somit sämtliche für die Erfüllung des Vertrages zu erbringenden Leistungen ab. Ansprüche aufgrund zusätzlicher Lieferungen und/oder Leistungen können nur nach schriftlicher vorheriger Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern geltend gemacht werden. Die Preise verstehen sich einschließlich Mehrwertsteuer, bei Lieferung 'frei Haus' auch einschließlich Verpackung, bei Import auch einschließlich Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben.

2.2 Die Vertragspartner haben die zu liefernden Gegenstände ausreichend gegen Transportschäden zu versichern. Dies gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Transportkosten zu tragen haben. In diesen Fällen bestimmen wir die Beförderungsart. Die Vertragspartner wählen dann die kostengünstigste Möglichkeit.

2.3 Die Vertragspartner haben auch Leistungen zu erbringen, die im Einzelnen in der Bestellung und / oder im Vertrag nicht besonders aufgeführt sind, für eine einwandfreie und vollständige Erbringung des vereinbarten Leistungsumfanges aber erforderlich sind. Den Vertragspartnern stehen dadurch keine Mehrforderungen zu.

2.4 Auch nach Vertragsabschluss können wir Änderungen der Lieferung bzw. Leistung verlangen. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der daraus resultierenden Kosten werden angemessen durch uns berücksichtigt.

2.5 Bei Verträgen, die die regelmäßige Abnahme von Waren zum Gegenstand haben, verpflichten sich unsere Vertragspartner, auch bei verbindlich vereinbarten Preisen positive Änderungen der Kostenstrukturen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie die betreffenden Preise allgemein oder für eine Vielzahl ihrer Kunden herabsetzen.

2.6 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche, für Ausarbeitungen von Angeboten, Prospekten, Kostenvoranschlägen usw. gewähren wir nur, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

2.7 Sofern die Vertragspartner einer gesetzlichen Gebühren- oder Vergütungsverordnung unterliegen, bedarf es durch uns einer ausdrücklichen Genehmigung, wenn darüber hinaus gehende Ansprüche geltend gemacht werden.

2.8 Wurde die Höhe der Vergütung bei der Auftragserteilung nicht fest vereinbart, erfolgt die Vergütung nach Zeitaufwand, Leistungsinhalten oder auf der Basis einer gesetzlichen Gebühren- oder Vergütungsverordnung. Die Vertragspartner haben uns umgehend zu informieren, sobald abzusehen ist, dass die Vergütungsforderungen über einen Betrag von EURO 5000,- hinausgehen werden.

### 3. Bestellungen und Liefertermine

3.1 Bestellungen sind verbindlich, wenn Sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Bestellungen innerhalb von einer Woche zu bestätigen.

3.2 Die Erteilung von Aufträgen in Form von Bestellungen sowie der Abschluss weiterer Verträge usw. erfolgt durch von uns berufene Personen. Die Bestimmungen zur Vertretung können dem Handelsregister entnommen werden.

3.3 Inhalt, Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie unsere Gegenleistung ergeben sich ausschließlich aus den bestätigten Aufträgen und Spezifikationen. Abweichungen sind schriftlich zu vereinbaren. Vom Auftrag abweichende Leistungen begründen keine vertraglichen Zahlungsansprüche seitens der Vertragspartner.

3.4 Die Vorlage von Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Plänen und Toleranzangaben entbindet die Vertragspartner nicht von ihrer Pflicht, diese Unterlagen auf ihre Richtigkeit und Eignung für die Herstellung bzw. Lieferung zu überprüfen.

3.5 Bestellen wir auf der Grundlage früherer Bestellungen oder im Rahmen einer dauerhaften Liefervereinbarung mehrfach Produkte, Dienstleistungen oder Werke der gleichen Art, sind die Vertragspartner verpflichtet, uns vor Lieferung bzw. Leistungserbringung über Änderungen der Spezifikationen, Herstellung und Herstellungsverfahren sowie über den Wechsel eines Nachunternehmers zu informieren.

3.6 Die von uns bei der Bestellung angegebenen Liefer- und Leistungstermine, die sich als Eingangsdatum an den von uns benannten Erfüllungsorten verstehen, sind bindend. Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelldatum. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich von zu erwartenden Verzögerungen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer zu informieren.

3.7 Halten die Vertragspartner den Liefertermin nicht ein, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach eigener Wahl berechtigt, Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten. Für den Fall des Lieferverzugs wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% pro angefangene Verzugswoche vereinbart. Das Maximum der Vertragsstrafe ist auf 10% des Auftragswertes begrenzt. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

### 4. Rechnungslegung und -abwicklung

4.1 Um Rechnungen zügig und ordnungsgemäß bearbeiten zu können, sind die Vertragspartner verpflichtet, auf allen Rechnungen unsere Bestellnummern, die Mengen und Mengeneinheiten, die Artikel- bzw. Leistungsbezeichnungen und -nummern sowie bei Teillieferungen die Restmengen anzugeben. Wenn die Vertragspartner fehlendes Verschulden nicht nachweisen können, sind sie für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich.

4.3 Falls im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Bezahlung von Rechnungen innerhalb von 30 Tagen netto oder von 21 Tagen abzüglich 3% Skonto. Maßgeblich ist der Erhalt der Leistung und Eingang der Rechnung des Vertragspartners.

4.4 Honorare für Berater, Vermittler, Makler usw. werden nach Erbringung der vollen, vertraglich vereinbarten Leistungen und dem Erlöschen etwaiger Vorbehalte und Rücktrittsrechte bezahlt.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Skontoabzug ist auch zulässig bei berechtigter Aufrechnung oder wenn wir Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von uns zustehenden Ansprüchen zurückhalten.

4.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung bzw. einzelner Teilleistungen. Unsere Zahlungsverpflichtungen gelten als erfüllt, sobald wir die hierfür erforderlichen Leistungshandlungen vorgenommen haben und der Erfüllung keine Hindernisse aus unserem Verantwortungsbereich entgegenstehen.

## **5. Nachunternehmer**

5.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Vertragspartner ihre Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf andere übertragen. Dies gilt auch für Leistungen, auf die die Betriebe der Vertragspartner nicht eingerichtet sind. Gleiches gilt für die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen.

5.2 Die Vertragspartner haben den Nachunternehmern bezüglich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die sie uns gegenüber übernommen haben.

5.3 Mit der Angebotsabgabe sind die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.

5.4 Die Vertragspartner dürfen ihre Nachunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen und Leistungen abzuschließen.

## **6. Verpackungen**

6.1 Transportverpackungen sind, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, von den Vertragspartnern gemäß § 4 der Verpackungsordnung kostenlos zurückzunehmen.

6.2 Wir akzeptieren kein Verpackungsmaterial, das nach den einschlägigen Rechtsvorschriften von der Entsorgung durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ausgeschlossen ist oder als Problemstoff entsorgt werden muss.

6.3 Nicht recyclebares Verpackungsmaterial muss auf unseren Wunsch von unseren Vertragspartnern kostenlos zurückgenommen bzw. entsorgt werden. Kommen die Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, haben sie uns die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

## **7. Ort der Anlieferung und Leistungserbringung sowie Gefahrübergang**

7.1 Ort der Anlieferung und Leistungserbringung ist die von uns angegebene Empfangsstelle innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten.

7.2 Die Gefahr geht an der Empfangsstelle auf uns über. Dies geschieht mit der Übergabe der Waren und bei sonstigen Leistungen mit der Abnahme bzw. nach Übergabe der erforderlichen Dokumente und erfolgter Einweisung durch das Fachpersonal der Vertragspartner.

7.3 Bei Lieferung von Maschinen, Anlagen, Möbeln usw. übernehmen die Vertragspartner die Aufstellung. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt dies für uns kostenlos.

## **8. Waren- und Leistungsgarantien**

8.1 Die Vertragspartner garantieren, dass sämtliche Leistungen und Lieferungen

- dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik
- den anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin,
- den einschlägigen DIN- und Unfallverhütungsvorschriften und den geltenden Hygienebestimmungen,
- dem Medizin-Produkte-Gesetz (CE-Kennzeichen) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und Ausführungsbestimmungen,
- den Anforderungen einschlägiger Umweltschutzgesetze (z. B. Chemikaliengesetz, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen
- sowie sonstigen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik und der EU entsprechen.

8.2 Vorgeschriebene Schutzvorrichtungen sind durch die Vertragspartner mitzuliefern. Bedienungsanleitungen müssen die notwendigen Angaben über Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsmethoden in deutscher Sprache enthalten.

8.3 Bei gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ist gemäß § 6 der Verordnung zum Schutze vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) das Sicherheitsdatenblatt nach den technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 220) mitzuliefern. Weitere umweltschutzrelevante Informationen sind uns auf Anfrage bereitzustellen.

## **9. Gewährleistung, Mängel und Haftung**

9.1 Gesetzliche Ansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind berechtigt, von den Vertragspartnern nach unserer Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt davon unberührt.

9.2 Hinsichtlich unserer Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß §377 HGB sind wir nur zu Mindestkontrollen anhand des Lieferscheins und auf Transportschäden verpflichtet.

9.3 Mängelrügen sind rechtzeitig, wenn sie dem Vertragspartner innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Ablieferung der Ware zur Kenntnis gebracht werden. Bei verborgenen Mängeln beginnt diese Rügefrist nach Kenntniserlangung des Mangels.

9.4 Soweit die Vertragspartner für einen durch ein Produkt bedingten Schaden verantwortlich sind, sind sie verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in ihrem Herrschafts- oder Organisationsbereich gesetzt ist und sie im Außenverhältnis selbst haften.

Die Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung zu versichern.

9.5 Die Vertragspartner haften für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen und Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden.

9.6 Soweit nicht durch gesetzliche Vorschriften eine längere Frist vorgesehen ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme der vertraglich geschuldeten Leistung. Jede Mängelrüge unterbricht die Verjährungsfrist. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu.

9.7 Bei Gefahr im Verzug und in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind wir berechtigt, Mängel auf Kosten der Vertragspartner selbst oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## **10. Nutzungs- und Schutzrechte**

10.1 Nutzungsrechte an den erbrachten Leistungen der Vertragspartner stehen uns zu, soweit sich die Nutzungsrechte aus der nach dem Inhalt des Vertrages anzunehmenden Nutzung der Leistungen herleiten lassen. Die Übertragung von Nutzungsrechten an Unternehmen unserer Unternehmensgruppe ist zulässig.

10.2 Die Vertragspartner garantieren uns, dass im Zusammenhang mit ihrer Leistung und deren vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter verletzt werden.

10.3 Falls für die von unseren Vertragspartnern erbrachten Leistungen eigene Schutzrechte bestehen, werden wir vor Vertragsabschluss davon informiert.

10.4 Sollten wir dennoch wegen einer möglichen Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, stellen uns die Vertragspartner hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung auf unser erstes schriftliches Anfordern frei.

10.5 Wir sind berechtigt, auf Kosten der Vertragspartner die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen von berechtigten Dritten zu bewirken.

## **11. Vertraulichkeit und Rückgabepflicht**

11.1 Unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind von unseren Vertragspartnern gegenüber Dritten geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Geschäftsverhältnisses.

11.2 Auf die Geschäftsverbindung mit uns dürfen unsere Vertragspartner nur verweisen, wenn wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

11.3 Sämtliche den Vertragspartnern überlassenen Schriftstücke, Dokumente, Geschäftspapiere, Berechnungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, auch in elektronischer Form, sind auf unser Verlangen bzw. nach Vertragsbeendigung unverzüglich an uns zurückzugeben, zu vernichten bzw. zu löschen.

## **12. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltung von Forderungen**

12.1 Ohne unsere schriftliche Zustimmung können Ansprüche der Vertragspartner, die sich aus dem Vertrag gegen uns ergeben, weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

12.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte können durch unsere Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur geltend gemacht werden, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden.

## **13. Befreiung von der Leistungspflicht, Rücktritt vom Vertrag**

13.1 Im Zuge Höherer Gewalt oder von Arbeitskämpfen sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Vertragspartner sind jedoch verpflichtet, unverzüglich darüber zu informieren und alles Zumutbare zu unternehmen, um die Leistung schnellstmöglich nach Beendigung herbeiführen zu können. Dies gilt auch dann, wenn dies zu Mehrkosten (z. B. Transportkosten) führt.

13.2 Wir sind unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn die Vertragspartner die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt haben, das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

13.3 Wir können ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vertragspartner einen unsererseits mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages Beauftragten, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellen, anbieten oder gewähren. Darüber hinaus gehende Schadenersatzansprüche behalten wir uns vor.

## **14. Gerichtsstand, Recht und Sonstiges**

14.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragspartner ihren Sitz im Ausland haben. Sofern die Vertragspartner Kaufleute im Sinne des Gesetzes sind, ist Berlin Gerichtsstand.

14.2 Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

14.3 Ist oder wird eine der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nichtig, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt.